

Selbstauskunft zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI

Ich habe Kinder:

- nein
- keine Kinder unter 25 Jahren
- ja, (→ bei ‚ja‘ bitte unbedingt nachfolgende Angaben zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI ergänzen)

Bitte geben Sie nur die Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an. Haben alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet, kreuzen Sie bitte „keine Kinder unter 25 Jahren“ an. Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben zu folgenden berücksichtigungsfähigen Kindern:

Nr.	Familienname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
(Weitere Kinderdaten ab dem 6. Kind erfassen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt)			

Achtung: Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert der zuständigen Stelle der Gehaltsabrechnung mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitgeteilt werden. Insbesondere die Vollendung des 25. Lebensjahres eines Kindes ist anzuzeigen! Bei verspäteter Anzeige werden gewährte Beitragsabschläge unverzüglich nachenthalten.

Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 280 Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Datum: _____
